

# ***Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)***

---

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes v. 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. 12. 1990 (BGBl. S. 2804), des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Landes Thüringen, zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 18. 10. 1993 (GVBl. S. 649), und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 24. 08. 1993 (GVBl. S. 501), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau am 16. 10. 1995 nachstehende Parkgebührenordnung mit Beschluß - Nr. 74/16/95 beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Dröbischau werden, soweit diese Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheibenautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:

Parkplatz - Ortseingang (große Flachsröste in Dröbischau)  
Parkplatz - (neben Festplatz in Egelsdorf)

## **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### § 4 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für Montag bis Freitag:

- a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten: 0, 50 DM
- b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde : 1, 00 DM
- c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden : 2, 00 DM

Die Parkgebühren betragen für Samstag, Sonn - und Feiertage:  
unbegrenzte Parkdauer : 2, 00 DM

### § 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dröbischau, den 22. 11. 1995



Heinze  
Bürgermeister

